



CH-3003 Bern, FBPP / BLW/che

An die Unternehmen, die gleichwertigen kantona-
len Kontrollstellen unterstehen

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiterin: che
Bern, 29. Januar 2018

Weinhandelskontrolle: Jahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Weinverordnung, die der Bundesrat am 18. Oktober 2017 verabschiedet hat, trat am 1. Januar 2018 in Kraft. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die gleichwertigen kantonalen Kontrollstellen ihre Kontrolltätigkeit längstens bis zum 31. Dezember 2018 nach bisherigem Bundesrecht ausführen.

Die unterzeichneten Stellen haben einvernehmlich beschlossen, dass 2018 ein Jahr des Übergangs für die Weinhandelskontrolle und der Vorbereitung für die administrative Übertragung von Betrieben, die der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) unterstellt sind, sein wird. Das bedeutet, dass Betriebe, die den kantonalen Kontrollstellen unterstellt sind, nichts unternehmen müssen im Hinblick auf den Wechsel zur SWK.

2018 werden die Inspektionen seitens der kantonalen Kontrollstellen betreffend die Weinhandelskontrolle ähnlich ablaufen wie in den vergangenen Jahren. Die kantonalen Kontrollstellen sind somit Ihre Ansprechpartner für dieses letzte Jahr.

Der neue Gebührenansatz der SWK tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, gleichzeitig mit der Aufhebung der gleichwertigen kantonalen Kontrollen. Für Unternehmen, die sich im Laufe des Jahres 2018 bei der SWK anmelden möchten, gilt der aktuelle Ansatz.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Elodie Cheseaux
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 466 18 50
elodie.cheseaux@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Schweizer Weinhandelskontrolle SWK

Dominique Kohli
Vizedirektor

Urs Schwaller
Präsident

Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS

Otmar Deflorin
Präsident